

## **Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 - Bgld. PflSchG 1995, LGBL. Nr. 36/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 74/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sollte es während der Durchführung der baulichen Maßnahmen zu einem erheblichen finanziellen Mehraufwand kommen, sind die dem Pflichtsprengel angehörigen Gemeinden sowie die Bildungsdirektion für Burgenland vom gesetzlichen Schulerhalter umgehend darüber zu informieren.“

2. § 41 lautet:

### **„§ 41**

#### **Erhaltung**

Im Sinne dieses Gesetzes ist unter Erhaltung einer Schule die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (zB Schulwart, Reinigungspersonal), bei ganztägigen Schulformen auch die Vorsorge für die Verpflegung und die Beistellung der für die Tagesbetreuung (ausgenommen die Lernzeiten) erforderlichen Betreuungspersonen (§ 2 Abs. 6) sowie die Beistellung von Schulkärztinnen und Schulkärzten zu verstehen.“

3. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

### **„§ 41a**

#### **Schulsachaufwand**

(1) Die Kosten der Errichtung (§ 30) und Erhaltung (§ 41) einer öffentlichen Pflichtschule stellen den Schulsachaufwand dar.

(2) Zum Schulsachaufwand zählen insbesondere die Kosten für

- a) die Bereitstellung der Schulliegenschaften;
- b) die Anschaffung der Schuleinrichtung und der notwendigen Lehrmittel (Erstausrüstung);
- c) den Annuitätendienst für Darlehen, die für Maßnahmen nach lit. a und b aufgenommen wurden;
- d) sonstige Finanzierungen der Maßnahmen nach lit. a und b (zB Leasingraten);
- e) die Instandhaltung der Schulliegenschaften;
- f) die Instandhaltung und Erneuerung der Schuleinrichtung;
- g) die Instandhaltung der Lehrmittel und sonstigen Unterrichtsbehelfe;
- h) die Reinigung, Beleuchtung und Beheizung und den sonstigen Betrieb der Schulliegenschaften mit Ausnahme der Wohnungen;
- i) das zur Betreuung der Schulliegenschaften allenfalls erforderliche Hilfspersonal (zB Schulwart, Reinigungspersonal);
- j) die Amts- und Kanzleierfordernisse der Schule, Post- und Rundfunkgebühren;
- k) die Mieten, Steuern und sonstigen Abgaben für die Schulliegenschaften mit Ausnahme der Wohnungen;
- l) den schulärztlichen Dienst nach § 2 Abs. 6;
- m) die Beistellung des für den Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten) erforderlichen Betreuungspersonals nach § 2 Abs. 6 und für die Verpflegung an ganztägigen Schulformen;
- n) den sonstigen mit der Verwaltung der Schulliegenschaften entstehenden Aufwand.

(3) Zu den Schulliegenschaften im Sinne dieses Gesetzes zählen insbesondere der Schulgrund, die Schulgebäude und die zur Schule gehörenden Nebengebäude, einzelne Schulräume, Lehrwerkstätten, Schulbauplätze, Turn- und Spielplätze, Pausenhöfe, Schulgärten, die im Schulgebäude oder in einem zur

Schule gehörenden Nebengebäude untergebrachten Wohnungen für die Schulleitung, für die Lehrerinnen und Lehrer, für den Schulwart sowie die öffentlichen Schülerheime.“

4. In § 42 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „ordentlichen und außerordentlichen“.

5. In § 42 Abs. 3 Z 2 entfällt die Wortfolge „hinsichtlich der Beiträge zum ordentlichen Schulsachaufwand“.

6. § 42 Abs. 5 lautet:

„(5) Für die Ermittlung der Schulerhaltungsbeiträge hat der Schulsachaufwand zur Gänze als Grundlage zu dienen.“

7. In § 42 Abs. 6 wird jeweils die Wortfolge „der in den beitragspflichtigen Gebietskörperschaften“ durch die Wortfolge „der in den beteiligten Gebietskörperschaften“ ersetzt.

8. In § 42 Abs. 7 erster und zweiter Satz entfällt jeweils die Wortfolge „außerordentlichen und ordentlichen“.

9. In § 42 Abs. 8 und 9 entfällt jeweils das Wort „ordentlichen“.

10. In § 42 Abs. 11 entfällt das Wort „außerordentlichen“.

11. § 42 Abs. 12 entfällt.

12. Dem § 58 wird folgender Abs. 23 angefügt:

„(23) § 31 Abs. 2, §§ 41, 41a, 42 Abs. 2, 3, 5 bis 9 und 11 sowie § 59 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft; gleichzeitig entfällt § 42 Abs. 12. Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bei der Bildungsdirektion für Burgenland anhängige oder abgeschlossene Verfahren nach Abschnitt III sind die Bestimmungen des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995 - Bgld. PflSchG 1995, LGBL Nr. 36/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 74/2024, weiterhin anzuwenden. Vor Inkrafttreten des Gesetzes LGBL Nr. xx/xxxx geschlossene schriftliche Vereinbarungen gemäß § 42 Abs. 1 Bgld. PflSchG 1995 bleiben unberührt.“

13. § 59 lautet:

## **„§ 59**

### **Verweisungen**

Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nicht eine bestimmte Fassung angeführt ist, in folgender Fassung anzuwenden:

1. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2024;
2. Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2023;
3. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 143/2024;
4. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2024;
5. Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2022;
6. Schulunterrichtsgesetz - SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2024;
7. Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2018.“

## **Vorblatt**

### **Anlass:**

Der außerordentliche und ordentliche Schulsachaufwand werden vereinheitlicht, es existiert nunmehr ein Schulsachaufwand. Dieser kann zur Gänze nach den Vorschriften gemäß § 42 Bgld. PflSchG verrechnet werden.

### **Änderung:**

Novellierung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995.

### **Inhalt:**

Mit der vorliegenden Novelle werden die Begriffe außerordentlicher und ordentlicher Schulsachaufwand verschmolzen, es gibt nun einen einheitlichen Begriff. Darüber hinaus kann nunmehr der Schulsachaufwand zur Gänze nach den Bestimmungen des § 42 Bgld. PflSchG verrechnet werden.

### **Alternativen:**

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

### **Kompetenzgrundlagen:**

Ein dem Entwurf entsprechendes Ausführungsgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 3 B-VG (Schulwesen).

### **Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften:**

Die finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften sind nach derzeitigem Wissensstand nicht absehbar.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfs**

Durch die Änderung dieses Gesetzes wird der Begriff des Schulsachaufwandes vereinheitlicht. Es existiert somit nunmehr ein gesamter Schulsachaufwand und findet eine Splittung in außerordentlicher und ordentlicher Schulsachaufwand nicht mehr statt. Weiters kann der Schulsachaufwand nun zur Gänze vom gesetzlichen Schulerhalter nach den Vorschriften gem. § 42 Bgld. PflSchG an die beteiligten Gebietskörperschaften verrechnet werden.

### **Besonderer Teil**

#### **Z 1 (§ 31 Abs. 2):**

Der gesetzliche Schulerhalter hat die dem Pflichtsprengel angehörigen Gemeinden sowie die Bildungsdirektion für Burgenland umgehend ab Bekanntwerden eines erheblichen finanziellen Mehraufwandes während der Durchführung der baulichen Maßnahmen zu informieren. Ein erheblicher finanzieller Mehraufwand liegt ab einer 10%igen Überschreitung der ursprünglich angenommenen Kosten vor.

#### **Z 2 (§ 41):**

Der ursprüngliche § 41 Abs. 1 stellt nun den gesamten § 41 dar. Der Schulsachaufwand wird in einem eigenen Paragraphen geregelt.

#### **Z 3 (§ 41a):**

Im neuen § 41a findet sich nun der Schulsachaufwand wieder. Es wird demonstrativ aufgelistet, welche Kosten zum Schulsachaufwand zählen.

#### **Z 4 und 5 (§ 42 Abs. 2 und § 42 Abs. 3 Z 2):**

Auf Grund der Vereinheitlichung des Begriffes Schulsachaufwand mussten in diesen Absätzen des § 42 sprachliche Anpassungen erfolgen.

#### **Z 6 (§ 42 Abs. 5):**

Bisher diente der außerordentliche Schulsachaufwand zur Hälfte als Grundlage für die Ermittlung der Schulerhaltungsbeiträge. Nunmehr soll auch der ehemalige außerordentliche Schulsachaufwand zur Gänze herangezogen werden können.

#### **Z 7 (§ 42 Abs. 6):**

Hier wurde lediglich eine sprachliche Anpassung vorgenommen.

#### **Z 8 bis 10 (§ 42 Abs. 7 erster und zweiter Satz, § 42 Abs. 8 und 9, § 42 Abs. 11):**

Auf Grund der Vereinheitlichung des Begriffes Schulsachaufwand mussten in diesen Absätzen des § 42 sprachliche Anpassungen erfolgen.

#### **Z 11 (§ 42 Abs. 12):**

Bisher fand keine Beitragsleistung zum außerordentlichen Schulsachaufwand für die Pflichtschulen des Landes (Landesberufsschulen) statt, lediglich zum ordentlichen. Durch die Vereinheitlichung des Begriffes entfällt dieser Absatz nun, damit nach wie vor für die Landesberufsschulen Beitragsleistungen für den gesamten Schulsachaufwand eingehoben werden können. Für die Landesberufsschulen wurden jedoch unabhängig davon Vereinbarungen getroffen, die von dieser Gesetzesänderung unberührt bleiben.

#### **Z 12 (§ 58 Abs. 23):**

Mit dieser Bestimmung wird das Inkrafttreten der Änderungen geregelt. Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bei der Bildungsdirektion für Burgenland anhängige oder abgeschlossene Verfahren nach Abschnitt III ist diese Neuregelung nicht anzuwenden. Als anhängig gilt ein Verfahren, sobald es bei der Behörde aktenkundig ist. Bestehende Finanzierungsformen von anhängigen oder abgeschlossenen Verfahren bleiben von der Neuregelung ebenso unberührt. Auch bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossene schriftliche Vereinbarungen gemäß § 42 Abs. 1 Bgld. PflSchG 1995 bleiben von diesem Gesetz unberührt.

#### **Z 13 (§ 59):**

Auf Grund von bundesgesetzlichen Novellierungen wurden auch die Verweisungen angepasst.